

Die aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrenden Offiziere und Mann- schaften.

Mit Rücksicht auf die große Zahl der aus russischer Gefangenschaft zurückkehrenden Offiziere und Mannschaften wurde vom Armeecombandobefehlshaber bestimmt, daß die Zurückkehrenden sofort und direkt an ihre Ersatzkörper behufs Behandlung nach Punkt 709 und 710 des Dienstreglements, I. Teil, abgefordert werden. Sagisten, die keinem Ersatzkörper angehören, sind an das zuständige Militärkommando behufs Rechtfertigung zu senden.

Punkt 709 lautet: Die aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrenden Offiziere des Soldatenstandes, Fähnriche und Kadetten, welche unverwundet in Gefangenschaft geraten sind, haben sich vor der Offiziersversammlung zu verantworten, welche nach der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren im k. u. k. Heere einzuberufen ist. Findet diese Versammlung, daß das Verhalten der genannten Personen den Tatbestand einer den Strafgesetzen unterliegenden Handlung bildet, so ist wegen Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens dem zuständigen Kommandanten die Anzeige zu erstatten, in den übrigen Fällen aber nach der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren vorzugehen. In gleicher Weise sind dem Ehrenamte die Vorerhebungen über jene Fälle zuzuweisen, in welchen einem Offizier, Fähnrich oder Kadetten eine Pflichtverletzung im Dienste vor dem Feinde zur Last gelegt wird, wenn der Fall nicht schon offenbar nach den Strafgesetzen zu behandeln ist.

Punkt 710 lautet: Unverwundet in Gefangenschaft geratene Personen des Mannschaftsstandes, mit Ausnahme der Fähnriche und Kadetten, haben ihr Verhalten vor einer Kommission zu rechtfertigen, welche zu bestehen hat aus: einem Stabsoffizier, einem Hauptmann, zwei Subalternoffizieren, drei Unteroffizieren, womöglich des eigenen Truppenkörpers. Offiziere und Unteroffiziere, welche im Laufe desselben Feldzuges Gefangene waren, dürfen nicht Kommissionsmitglieder sein. Die Kommission hat sich darüber auszusprechen, ob das Verhalten gerechtfertigt sei oder nicht, und im letzteren Falle den Antrag auf eine Disziplinarstrafe oder auf gerichtliche Untersuchung zu stellen.

Bis zur Fällung des Ausspruches dieser Kommission dürfen solche Personen des Mannschaftsstandes: a) keinen Dienst in Waffen verrichten, b) sich nicht aus der Kaserne, dem Quartier oder dem Lager entfernen, c) nur die niedrigste Löhnungsgebühr beziehen, wogegen ihnen der Nachtrag geleistet wird, wenn sie für gerechtfertigt erkannt werden.